

An das Bundesministerium für Inneres  
Dr.<sup>in</sup> Maria Fekter  
Herrengasse 7  
1014 Wien

via E-mail an: [BMI-III-1-c@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-c@bmi.gv.at)

**Betreff:** Begutachtung GZ: BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009

## **Stellungnahme der Volkshilfe Österreich**

zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das  
Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und  
das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

*„Asyl wird gleichgesetzt mit Missbrauch. Das führt dazu, dass man Menschen, die in  
großer Not nach Österreich kommen, aus dem Blick verliert.  
Und das ist eine Schande. Auf der ganzen Welt gibt es Menschen, die massiv  
verfolgt werden. Die werden mit einer Asylgesetzgebung konfrontiert, die stolz  
verkündigt, immer strenger zu werden.“*

Menschenrechtsexpertin Dr. Babara Helige in einem Interview mit der Zeitung „Die Presse“ vom 16. Juli 2009,  
<http://diepresse.com/iphone/article.php?id=495692>, abgerufen am 22. Juli 2009

*Es ist eine unverhältnismäßige Maßnahme, dass Leute einzig aufgrund von  
Dublin-Verfahren, die ziemlich lange dauern können, einfach in Schubhaft  
genommen werden.*

Menschenrechtsexperte Manfred Nowak in einem Interview mit der Wiener Zeitung, Samstag, 28. Juli 2007

Es gibt kaum eine Gesetzesmaterie, die so oft novelliert wurde wie die  
Fremdengesetze. Allein fünf Mal wurde das Asylgesetz seit dem Jahr 2000 verändert  
bzw. ist dies bereits die dritte Novellierung seit der Neukodifizierung des  
Fremdenrechtspakets 2005. Nach jeder Gesetzesnovelle wurden wesentliche  
Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof wieder aufgehoben. Dies wird vom  
Gesetzgeber offensichtlich in Kauf genommen. So wurden unter anderem nach der  
Asylgesetznovelle von 2003 zahlreiche Regelungen als verfassungswidrig  
angesehen (z.B.: Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, Schubhaftbestimmungen  
bei Folgeanträgen).

Mit dieser Vorgehensweise wird nicht nur eine große Verunsicherung bei den Vollzugsbehörden und ein auch für RechtsexpertInnen kaum mehr durchschaubares Dickicht an Gesetzen produziert, sondern es werden auch systematisch Menschenrechte untergraben. Anstatt qualitative und quantitative Mängel der bestehenden Gesetze und im Vollzug derselben zu beheben, werden legistische Verschärfungen eingeführt, die vermutlich zu einem Sinken der Asylanträge und zu einer höheren Anzahl von Ablehnung von Asylanträgen führen sollen. Bedenklich dabei ist, dass mit der Diktion des Gesetzes AsylwerberInnen pauschal Asylmissbrauch unterstellt wird und so auch die Gefahr besteht, dass Schutzbedürftige im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht den Schutz bekommen, der ihnen zusteht.

Die hohe Anzahl an offenen Asylverfahren liegt nicht an der hohen Anzahl an Asylanträgen, sondern an der langsamen Bearbeitung aufgrund früherer personeller Unterbesetzung der Behörden. Durch die neuen komplizierten Regelungen wird der Asylgerichtshof zusätzlich beansprucht werden und dadurch von der wichtigen Aufgabe der Erledigung der Altfälle abgehalten werden. Die Neuregelung für den humanitären Aufenthalt, die im April 2009 in Kraft getreten ist, konnte offensichtlich keine praktikable Lösung für Altfälle bringen. Bis dato wurde noch kein einziger Altfall behandelt. Eine Gesetzesnovelle wäre daher gerade in diesem Bereich dringend geboten.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf gibt es einige Punkte, die aus verfassungsrechtlicher und humanitärer Sicht mehr als bedenklich sind. Unter anderem sind zu nennen:

- Abschaffung der Aufenthaltsverfestigung für Straffällige: Schon bei minderschweren Delikten soll auch noch nach fünf Jahren ein Aberkennungsverfahren eingeleitet werden
- Gebietsbeschränkungen, die vorsehen, dass sich AsylwerberInnen für die gesamte Dauer des Zulassungsverfahrens nur im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes aufhalten dürfen
- Verwaltungsstrafe bei Verletzung der Gebietsbeschränkung, die primär als Freiheitsstrafe verhängt werden soll, sowie die zwingende Schubhaftverhängung, wenn bereits eine Mitteilung über die geplante Zurück- oder Abweisung des Antrages oder die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes erfolgte
- Generelle Ausweitung der Schubhaft: Schubhaft wird auch in vielen andern Fällen zur Muss-Bestimmung (Folgeanträge). Dies widerspricht bisheriger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, nach der bei der Verhängung von Schubhaft eine einzelfallkonforme Interessensabwägung vorgenommen werden muss.
- Verstoß gegen die Unschuldsvermutung: beschleunigtes Asylverfahren bei einer Anklage für Vergehen für die zumindest eine einjährige Strafe droht und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im Falle einer Anklage

- Bei Folgeanträgen ist nicht ausreichend gewährleistet, dass es zu keiner Verletzung nach Art. 3 EMRK kommt. Jüngstes Beispiel: Teilnahme an Demonstrationen in Österreich gegen die Wahl Ahmadinejads, die im Falle einer Abschiebung in den Iran zu neuen Verfolgungen führen könnten.
- Tägliche Meldepflicht für Odachlose AsylwerberInnen

Die Volkshilfe möchte es nicht verabsäumen, auch zwei begrüßenswerte geplante Änderungen anzuführen:

- Verbesserung für subsidiär Schutzberechtigte: Sie können nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung beantragen
- Änderung des §115 FPG dahingehend, dass nahe Familienangehörige, die einem „Fremden“ den unbefugten Aufenthalt erleichtern, nicht mehr straffällig werden

Die Volkshilfe Österreich schließt sich mit dieser Stellungnahme der ausführlichen Kritik der anderen BAG-Organisationen (Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt) sowie der anderen im Forum Asyl vertretenen Organisationen an.

Wien, am 22. Juli 2009